

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg v. 05.08.2024

Die BENAS-Biogasanlage GmbH, Diekweg 1, 27412 Vorwerk, beantragte am 23.03.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage am Anlagenstandort in 28870 Ottersberg, Kreuzbuchen 2, durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern zusätzlich zu den pflanzlichen Rohstoffen, die bislang in der Biogasanlage eingesetzt werden durften. Es bedarf hierbei keiner Änderung an der technischen Ausrüstung der Anlage. Die Anlage ist durch den Einsatz von Wirtschaftsdüngern zukünftig der Nummer 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Demnach besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Absatz 2 UVPG). Schutzgüter im Sinne des UVPG sind gemäß § 2 Absatz 1 UVPG Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Nachteilige Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 2. Aufl. 2023, UVPG § 7 Rn. 5). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Gemäß §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 5 UVPG berücksichtigt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund kumulierender Vorhaben ergibt.

Die vor diesem Hintergrund vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Dieses Ergebnis begründet sich –differenziert nach den Schutzgütern des UVPG- wie folgt:

1. Schutzgut Menschen (insbesondere menschliche Gesundheit)

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf das Schutzgut Menschen auswirken kann:

- Der zusätzlich zum Einsatz kommende Wirtschaftsdünger wird direkt auf einem sich in einer Produktionshalle befindlichen Schubboden entladen und von dort den Fermentern zugeführt. Mangels Zwischenlagerung des Düngers entstehen mithin keine erheblichen zusätzlichen Geruchsimmissionen.
- Vorhabenbedingt wird die Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht erhöht. Demnach entstehen auch diesbezüglich keine erheblichen zusätzlichen Luftverunreinigungen.
- Vorhabenbedingt wird die Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht erhöht. Demnach entstehen vorhabenbedingt keine erheblichen zusätzlichen Geräuschimmissionen.
- Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Realisierung des Vorhabens nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden ist.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich indes keine Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung).
- Vorhabenbedingt verändert sich der Betriebsablauf nicht. Somit sind auch keine Auswirkungen auf den Arbeitsschutz zu erwarten.
- Auch im Hinblick auf den Explosionsschutz (insbesondere den Zonenplan) sind keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu erwarten.

2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Der zusätzlich zum Einsatz kommende Wirtschaftsdünger wird direkt auf einem sich in einer Produktionshalle befindlichen Schubboden entladen und von dort den Fermentern zugeführt. Mangels Zwischenlagerung des Düngers entstehen mithin keine erheblichen zusätzlichen Geruchsimmissionen.
- Vorhabenbedingt wird die Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht erhöht. Demnach entstehen auch diesbezüglich keine erheblichen zusätzlichen Luftverunreinigungen.
- Vorhabenbedingt wird die Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht erhöht. Demnach entstehen vorhabenbedingt keine erheblichen zusätzlichen Geräuschimmissionen.
- Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Realisierung des Vorhabens nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden ist.
- Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vor. Durch das beantragte Vorhaben ergeben sich indes keine Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung).
- In unmittelbarer Nähe zur geänderten Anlage befindet sich ein Biotop der landesweiten Biotopkartierung 1984 bis 2004 (Gebietsnummer: 2920091). Es ergeben sich indes keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben sich auf das Biotop auswirken kann.

3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann:

- Der zusätzlich zum Einsatz kommende Wirtschaftsdünger wird direkt auf einem sich in einer Produktionshalle befindlichen Schubboden entladen und von dort den Fermentern zugeführt. Mangels Zwischenlagerung des Düngers entstehen mithin keine erheblichen zusätzlichen Geruchsimmissionen.
- Vorhabenbedingt wird die Feuerungswärmeleistung der Blockheizkraftwerke (BHKW) nicht erhöht. Demnach entstehen auch diesbezüglich keine erheblichen zusätzlichen Luftverunreinigungen.
- Eine zusätzliche Flächenversiegelung findet vorhabenbedingt nicht statt.

- Infolge des Vorhabens finden keine Änderungen der Entwässerung oder der Abwasserentsorgung der Biogasanlage statt. Ferner bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben nicht entsprechend der Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet oder betrieben wird.
- Vorhabenbedingt finden keine Baumaßnahmen statt. Das Landschaftsbild wird daher nicht zusätzlich erheblich beeinflusst.

3. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine überschlägige Prüfung der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der geplanten Vorkehrungen der Antragstellerin hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben sich nicht erheblich auf die Schutzgüter auswirken kann. Es gibt keine Anzeichen für das Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern. Historische Kulturlandschaften sind ebenfalls nicht betroffen. Der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ kann als Auffangtatbestand verstanden werden (vgl. Schink/Reidt/Mitschang/Hamacher, 2. Aufl. 2023, UVP § 2 Rn. 35). Es ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar, dass noch weitere als die bereits behandelten Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen werden könnten.

4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der im Hinblick auf das Schutzgut vorgenommenen überschlägigen Prüfung waren etwaige umweltmediale Wechselwirkungen zu identifizieren und zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Umweltmediums bewirkt werden kann. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass dies vorliegend nicht zutrifft und hier daher keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind.

5. Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 UVP § 10 ist nicht ersichtlich. Eine UVP-Pflicht ergibt sich im vorliegenden Fall somit auch nicht aufgrund der §§ 10 ff. UVP § 10.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.